Aktueller Stand
-
kommunale Wärmeleitplanung Eisenach

Anne Häring, Fachgebiet 51.1 – Stadtplanung, SB Klimaschutzmanagement

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

(Gesetzliche) Rahmenbedingungen

- **Maßnahme E.2 Kommunales Wärmekonzept** Bestandteil des Klimaschutzkonzepts der Stadt Eisenach. (Der Maßnahmenkatalog des IKSK wurde im Grundsatz bestätigt und die Verwaltung beauftragt, die notwenigenden Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen vorzubereiten)
- Das **Wärmeplanungsgesetz – WPG** trat am **01. Januar 2024** in Kraft.
- Das **Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz - ThürWPGAG** wurde am 13. Juni 2024 vom Landtag beschlossen (gültig ab 19.07.2024).

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG)

- § 3: „Ausgenommen von der Pflicht zur Durchführung einer Wärmeplanung nach dem Wärmeplanungsgesetz sind planungsverantwortliche Stellen, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 WPG erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Plicht zur Fortschreibung nach § 2 Abs. 4.“

→Bestandschutz für Eisenach, da bereits mit der Wärmeplanung begonnen

→Bundesförderung bleibt bestehen (FQ 100 %)

→Die Regelungen der Förderrichtlinie müssen beachtet werden, die inhaltlichen Anforderungen der Förderrichtlinie sind im Wesentlichen mit denen des WPG vergleichbar.

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz (ThürWPGAG)

- § 2 Abs. 1: „Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden. Sie nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.“
- § 2 Abs. 4: „Der Wärmeplan ist alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.“
- § 4 Abs. 1: „Die planungsverantwortlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen erstellten Wärmepläne im Internet zu veröffentlichen.“
- § 4 Abs. 2: „Die Wärmepläne sind zeitgleich mit Veröffentlichung dem für Energie zuständigen Ministerium anzuzeigen.“

KLIMASCHUTZ IN EISENACH · LOKAL HANDELN · GLOBAL DENKEN
Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Vorteile der frühzeitigen Erstellung des kommunalen Wärmeleitplans

- Frühe Identifikation von Einsparpotenzialen und Maßnahmen
- Schnellerer Zugriff auf Förderprogramme
- Längere Planungs- und Umsetzungszeiträume
- Früher mehr Planungssicherheit
- Wettbewerbsvorteil / Imagegewinn
- Verbesserte Öffentlichkeitsbeteiligung
- Verfügbarkeit von externen Dienstleistern

Gefördert durch:
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages
NATIONALE KLIMASCHUTZ INITIATIVE

Weiteres Vorgehen

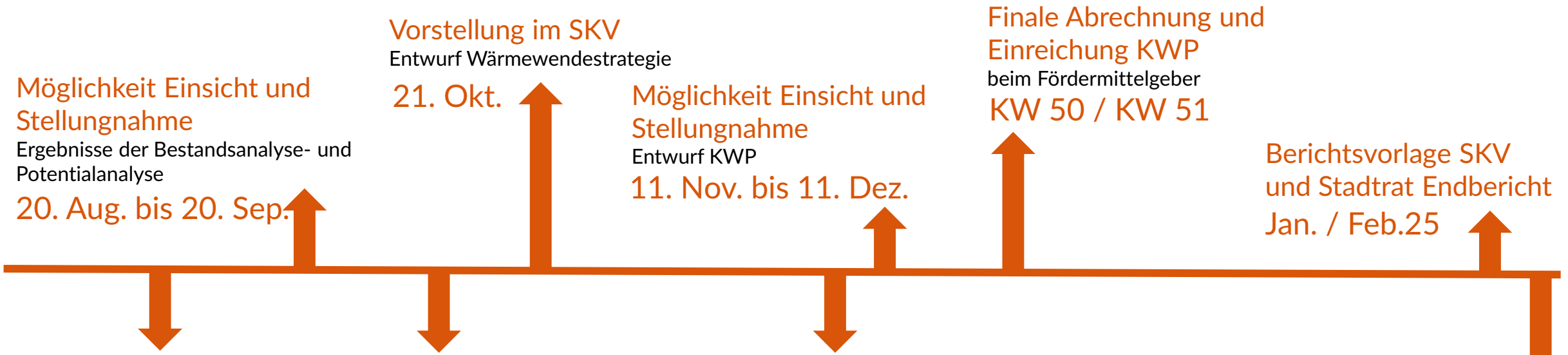

Möglichkeit Einsicht und Stellungnahme
Ergebnisse der Bestandsanalyse- und Potentialanalyse
20. Aug. bis 20. Sep.

20. Aug.
1. Öffentliche Veranstaltung
von 17:00 vis 19:00 Uhr
auch digitale Teilnahme möglich
Vorstellung Ergebnisse der Bestandsanalyse- und Potentialanalyse

Vorstellung im SKV
Entwurf Wärmewendestrategie
21. Okt.

Beteiligung Wohnungswirtschaft und Gewerbe und Industrie
27.08. Industrie und GHD (digital)
28.08. Runder Tisch Wohungswirtschaft (digital)

Möglichkeit Einsicht und Stellungnahme
Entwurf KWP
11. Nov. bis 11. Dez.

11. Nov.
2. Öffentliche Veranstaltung
Von 17:00 bis 19:00 Uhr
Vorstellung Ergebnisse Konzeptentwurf
Verbraucherzentrale angefragt um über ihre Angebote zu Informieren

Finale Abrechnung und Einreichung KWP
beim Fördermittelgeber
KW 50 / KW 51

Berichtsvorlage SKV und Stadtrat Endbericht
Jan. / Feb.25

Feb. 25
Veröffentlichung KWP
auf städtischen Website und Einreichung beim zuständigen Th. Ministerium

Rückfragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

